



Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen unterstützt.

Wer kann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten?

Sie können Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen, wenn Sie für Ihr Kind eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Bürgergeld nach dem Zweiten Buch - Sozialgesetzbuch/SGB II
- Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch - Sozialgesetzbuch/SGB XII
- Wohngeld in Kombination mit Kindergeld
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wenn Sie keine der oben genannten Leistungen beziehen, kann im Einzelfall trotzdem ein Anspruch bestehen, wenn Sie Ihren Bedarf an Bildung und Teilhabe nicht vollständig aus eigenen finanziellen Mitteln decken können. Dies kann der Fall sein, wenn Ihr Einkommen gering über der Grenze nach dem SGB II liegt.

Anspruch besteht grundsätzlich bis zum 25. Lebensjahr. Ausnahmen gibt es im SGB XII und AsylbLG.

Wie erhalten Sie die Leistungen?

Sie füllen das Formular „Anmeldung/Globalantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ aus und reichen es bei der zuständigen Behörde ein.

Wenn Sie Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Jobcenter in Düsseldorf.

Wenn Sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder Asyl-Leistungen beziehen, ist das Amt für Soziales und Jugend zuständig.

Amt für Soziales und Jugend

50/3- BuT

Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf
Telefon/Zentrale: 0211 89-91

Sie können sich gerne auch per E-Mail an das Amt für Soziales und Jugend wenden:

bildungundteilhabe@duesseldorf.de

Weitere Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie im Internet unter:

www.duesseldorf.de/soziales/bildungs-und-teilhabepaket

Erläuterung der Leistungen

Gemeinschaftliches Mittagessen

Wenn Ihr Kind am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege teilnimmt, werden die Kosten dafür vollständig übernommen. Sie erhalten einen Berechtigungsnachweis, den Sie in der Einrichtung abgeben. Der Anbieter des Mittagessens rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung dann direkt mit der Behörde ab. Sofern Ihr Kind eine Kindertagespflege besucht, reichen Sie bitte mit dem Globalantrag eine Kopie des Betreuungsvertrages ein.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden übernommen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, werden entsprechende Leistungen erbracht. Dazu gehören beispielsweise Fahrtkosten, Eintrittsgelder und Übernachtungskosten.

Nicht übernommen werden Taschengeld oder Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Sportschuhe oder Schwimmsachen).

Einen Vordruck mit den notwendigen Angaben erhalten Sie in der Schule beziehungsweise Kindertageseinrichtung.

Schulbedarf

Die Pauschale wird zum 1. August in Höhe von 116 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 58 Euro automatisch ausgezahlt. Für Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahre reichen Sie bitte jährlich eine aktuelle Schulbescheinigung ein.

Lernförderung

Schülerinnen und Schüler benötigen manchmal ergänzende Lernförderung, um das Klassenziel zu erreichen, wenn die schulischen Förderangebote nicht ausreichen.

In einem Schuljahr können pro Fach bis zu 35 Zeitstunden Lernförderung bewilligt werden. Voraussetzung ist eine Empfehlung der Schule auf dem „Zusatzfragebogen Lernförderung“.

Einen geeigneten Anbieter der Lernförderung können Sie frei wählen. Es wird empfohlen private Anbieter, wie zum Beispiel ältere Schülerinnen und Schüler, Studierende und andere qualifizierte Personen vorzuziehen. Es kann aber auch ein gewerblicher Anbieter (Nachhilfeinstitut) ausgewählt werden. Eine mehrmonatige vertragliche Bindung an einen Anbieter sollten Sie vermeiden.

Vom Anbieter der Lernförderung lassen Sie bitte den Vordruck „Erklärung des Anbieters von Lernförderung“ ausfüllen und reichen diesen mit dem Zusatzfragebogen ein.

Schülerbeförderung

Je nach Alter und Entfernung zwischen Wohnung und Schule haben Schülerinnen und Schüler Anspruch auf ein Schokoticket. Informationen dazu enthält das Merkblatt des Amtes für Schule und Bildung. Der Antrag auf das Schokoticket wird bei der jeweiligen Schule gestellt.

Sollten Sie einen Düsselpass besitzen, ist das Schokoticket kostenfrei. Wenn Sie keinen Düsselpass besitzen, aber Anspruch auf BuT-Leistungen haben, wird Ihnen der Eigenanteil am Schokoticket erstattet. Dazu reichen Sie bitte den Bewilligungsbescheid des Amtes für Schule und Bildung und einen Nachweis über die Höhe des Eigenanteils ein.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung wird zum Beispiel die Mitgliedschaft in einem Sportverein, Musikunterricht oder eine Ferienfreizeit unterstützt. Dafür steht ein Budget von 15 Euro monatlich zur Verfügung.

Bitte lassen Sie vom Anbieter die „Bescheinigung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ ausfüllen. Sie können auch eine Zahlungsaufforderung des Anbieters oder einen Zahlungsbeleg einreichen.

Der Anspruch auf Teilhabe endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.